

Rahmenbedingungen
der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung (400 Stunden)
für die Anerkennung als heilpädagogische Fachkraft
in Hamburger Kindertagesbetreuung

I. Ziel

Für die Eingliederungshilfe in der Kita gemäß § 26 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz sind seitens der Kita heilpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Gemäß § 7 Absatz 4 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) können dies Erstkräfte nach § 3 Absatz 3 LRV, Quereinsteigende gemäß Tabelle 2 und 3 der sogenannten Positivliste „Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten/ Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit einer seitens der Sozialbehörde anerkannten heilpädagogischen Zusatzqualifikation sein. Mit diesem Papier werden einheitliche Vorgaben für die Zulassung, die Inhalte und die Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung zusammengefasst.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur heilpädagogischen Zusatzqualifizierung werden Erstkräfte gemäß § 3 Absatz 3 LRV zugelassen, die in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung arbeiten und über mindestens 1 Jahr pädagogische Berufserfahrung verfügen.
2. Zur heilpädagogischen Zusatzqualifizierung werden Quereinsteigende gemäß Tabelle 2 und 3 der sogenannten „Positivliste: Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ zugelassen, die in direktem Einstellungsverhältnis in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung arbeiten, dort mindestens 2 Jahre als Erstkraft eingesetzt waren, die gegebenenfalls erforderlichen Nachqualifizierungen gemäß Tabelle 2 und 3 der sogenannten Positivliste abgeschlossen haben und ihre Eignung gegenüber dem Qualifizierungsanbieter durch Vorlage eines Eignungsschreibens des Arbeitgebers mit Angaben zu Arbeits- und Tätigkeitsfeldern, Umfang der Tätigkeiten, Fortbildungsschwerpunkten, Verantwortungsbereich sowie Erfahrungen mit Inklusion nachgewiesen haben.
3. Zur heilpädagogischen Zusatzqualifizierung werden sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zugelassen, die sich in einem geeigneten Arbeitsfeld bei der pädagogischen Arbeit mit Kindern in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren sowie bei Übernahme von Aufgaben im Verantwortungsbereich von Erzieherinnen und Erziehern bewährt haben sowie an Fortbildungen u.a. zu aktuellen Themen der frühkindlichen Pädagogik und Entwicklungspsychologie (0-6 Jahre) im Umfang von mindestens 125 Stunden im Bewährungszeitraum teilgenommen haben. Im Zweifelsfall wird die Qualität der Fortbildungen von dem Qualifizierungsanbieter geprüft, bei Unstimmigkeiten ist die zuständige Fachbehörde hinzuzuziehen. Die besondere Eignung ist dabei gegenüber dem Qualifizierungsanbieter durch Vorlage eines Eignungsschreibens des

Arbeitgebers mit Angaben zu Arbeits- und Tätigkeitsfeldern, Umfang der Tätigkeiten, Fortbildungsinhalten, Verantwortungsbereich, Erfahrungen mit Inklusion sowie eines Motivationsschreibens der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit erkennbarer Eigenmotivation nachzuweisen.

III. Inhalte der Zusatzqualifizierung

Die folgenden inhaltlichen Grundlagen für die heilpädagogische Zusatzqualifizierung basieren auf den Eckpunkten von 2005 und wurden im Jahre 2015 in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Sozialbehörde, der Staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik (FSP I), der Fachschule für Heilerziehung der Ev. Stiftung Alsterdorf sowie Herrn Prof. Kühl weiterentwickelt. Neben der Ausweitung der Zielgruppe auf die Kinder unter drei Jahren wurden die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit (interdisziplinären) Frühförderstellen als weitere wesentliche Inhalte berücksichtigt.

1. Zentrale Aussagen und Bedeutung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- 1.1. Inklusion als gesellschaftspolitische Herausforderung (weiter Inklusionsbegriff)
- 1.2. Inklusion als Arbeitsauftrag bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren
- 1.3. Inklusion als Arbeitsauftrag bei der Betreuung von Kindern ab drei Jahren
- 1.4. Bedeutung der Inklusion im Rahmen der Teamarbeit: individuelle sowie gemeinsame professionelle Haltung
- 1.5. Grundzüge der Kinderrechtskonvention (1989)

Umfang: ca. 20 Stunden

2. Kindliche Entwicklung und familiäre Sozialisation

- 2.1. Früheste Entwicklung beginnend in der Embryonalzeit mit einem Schwerpunkt ausgerichtet auf die ersten drei Lebensjahre – Entwicklung als bio-psycho-sozialer Prozess, Theorien und Dimensionen der kindlichen Entwicklung – neurobiologische Grundlagen (Piaget, Stern, Largo) mit dem besonderen Schwerpunkt der Bindungstheorie
- 2.2. Grundbedürfnisse in der Entwicklung, das Kind (auch der Säugling) als „Akteur seiner Entwicklung“
- 2.3. Divergenzen und Inkonsistenzen im Entwicklungsverlauf
- 2.4. Förderliche Entwicklungsbedingungen und deren Barrieren
- 2.5. Umweltfaktoren und Entwicklungsbedingungen, allgemein und speziell im Sinne der „Kontextfaktoren“ nach der ICF-CY (International Classification of Functionality, Disability and Health – Childhood and Youth / Internationale Klassifikation von Funktionalität, Beeinträchtigung und Krankheit – Kindheit und Jugend)

- 2.6. Die Bedeutung des ethnischen Lebensumfeldes
- 2.7. Die besondere Situation einer Familie mit einem Kind mit (drohender) Behinderung
- 2.8. Entwicklungsressourcen, Resilienz, Empowerment
- 2.9. Unterschiedliche Prinzipien der Entwicklungsbeurteilung
- 2.10. Kindeswohl, Kinderschutz und Inklusion

Umfang: ca. 60 Stunden

3. Besonderheiten im Umgang mit Kindern unter drei Jahren

- 3.1. Wissen über Grundlagen zu Pflege und Hygiene
- 3.2. Wissen über Grundlagen zu Ernährung
- 3.3. Wissen über Grundlagen zu Vorsorgeuntersuchungen, Kinderkrankheiten und Impfungen

Umfang: ca. 20 Stunden

4. Entwicklungsrisiken, Entwicklungsauffälligkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen

- 4.1. Entwicklung unter erschwerten Bedingungen
- 4.2. Bedingungsanalyse auf der Grundlage der ICF-CY, Partizipation als Aufgabe und Ziel
- 4.3. Beeinträchtigte Entwicklung an unterschiedlichen Beispielen von schweren organischen Schädigungen über definierte Diagnosen bis zu unklaren „Störungen“ im sozialen und emotionalen Bereich und von Entwicklungsressourcen und Resilienz

Umfang: ca. 110 Stunden

5. Prinzipien und Aufgaben der Förderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in einer Kindertageseinrichtung und Grundlagen der familienorientierten und mobilen Arbeit der Interdisziplinären Frühförderung

- 5.1. Gesellschaftlicher Auftrag und Geschichte der Förderung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland
- 5.2. Wissen über Erscheinungsformen von Heterogenität und zu Entstehungsbedingungen, Mechanismen und Wirkungen von Diskriminierung
- 5.3. Rechtliche Grundlagen – allgemein –
- 5.4. Ethische Leitbilder und anthropologische Grundannahmen
- 5.5. Spezieller Schwerpunkt „Interdisziplinäre Frühförderung“
 - 5.5.1. Entwicklung der Arbeitskonzepte Interdisziplinärer Frühförderung, insbesondere

die Arbeit im Rahmen der „Komplexleistung Frühförderung“

5.5.2. Rechtliche Grundlagen

5.5.3. Interdisziplinäre Frühförderung als (ganzheitliche) familienorientierte und mobile Arbeit

5.5.4. Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen in einer inter-/transdisziplinären Konzeption

5.6. Entwicklung der „integrativen Betreuung“ seit deren Anfängen in den sechziger Jahren bis heute im Übergang zur „Inklusion“

5.7. Grundlagen integrativer Pädagogik, Rolle der Heilpädagogik

5.8. Zielgruppen, Aufgaben und rechtliche Grundlagen

5.9. Institutionelle Gegebenheiten, deren inhaltliche Veränderung sowie die Veränderung des Klientels, d.h. Zunahme an Kindern mit „unklaren Diagnosen“ aber erheblichem Förderbedarf

5.10. Umsetzung von Interdisziplinarität unter Einbeziehung der ICF-CY

Umfang: ca. 70 Stunden

6. Diagnostik sowie Förder- und Behandlungsplanung

6.1. Methoden heilpädagogischer Diagnostik

6.2. Nicht-stigmatisierende Beobachtungsverfahren

6.3. Analysekompetenz zur Wahrnehmung und Beurteilung von Lebenslagen und Bildungsprozessen von Kindern und ihren Familien

6.4. Grundwissen über diagnostische Vorgehensweisen, über wesentliche Prinzipien der Förderung und Therapie der unterschiedlichen Fachkräfte in der Interdisziplinarität

6.5. Gemeinsamkeiten von Förderung und Therapie, gemeinsame Zielbestimmung bei fachspezifisch differenter Vorgehensweise

6.6. Das Verhältnis von Förderung und Therapie

Umfang: ca. 40 Stunden

7. Förder- und Behandlungsplanung als interdisziplinäre Aufgabe

(Sinnvollerweise an konkreten Beispielen sowohl aus der Praxis in der Krippe/Elementarbereich, als auch aus der Frühförderstelle „Komplexleistung Frühförderung“)

7.1. Erarbeitung eines gemeinsam getragenen „Bildes“ eines Kindes und seiner Familie

7.2. Gemeinsam zu entwickelnde Ziele für ein Kind im Gruppenalltag unter Einbeziehung

der ICF-CY (zusammen mit den Eltern)

7.3. Erarbeitung der spezifischen Aufgaben der unterschiedlichen Fachkräfte im Rahmen der Gesamtziele

7.4. Teamarbeit

7.5. Zusammenarbeit mit den Eltern

Umfang: ca. 20 Stunden/ zzgl. Vor- und Nachbereitung

8. Förderung und Therapie

(Exemplarische Erprobung, z. B. bezogen auf ein spezielles Kind in einer konkreten Gruppensituation, geplant als „Komplexleistung Frühförderung“)

8.1. Theoretische Begründung der Durchführung fachspezifischer Tätigkeit

8.2. Theoretische Begründung der Arbeit in interdisziplinären Zusammenhängen

8.3. Methodik der Selbst- und Fremdevaluation

8.4. Erlernen der Erstellung von Förder- und Behandlungsplänen, Entwicklungsberichten und Anträgen

Umfang: ca. 20 Stunden/ zzgl. Vor- und Nachbereitung

9. Selbstverständnis, Rollenanforderungen und Kommunikation

9.1. Selbst- und Fremdwahrnehmung

9.2. Auseinandersetzung mit eigenen Werten und Einstellungen, insbesondere bezogen auf Lebenssituationen von Privilegierung bis Diskriminierung und deren Bedeutung für pädagogisches Handeln; professionelle Haltung in der Auseinandersetzung mit schwersten Behinderungen, mit lebensbegrenzenden Diagnosen, mit dem Sterbeprozess und dem Tod

9.3. Umgang mit unterschiedlichen Rollenanforderungen

9.4. Kommunikations- und Beratungshandeln, insbesondere bezogen auf Gespräche und die Zusammenarbeit mit Eltern

Umfang: ca. 30 Stunden/ zzgl. Vor – und Nachbereitung

IV. Umfang der Zusatzqualifizierung und Zuordnung der Inhalte

Die heilpädagogische Zusatzqualifizierung umfasst ca. 400 Stunden. Die Systematik der in Ziffer III. dargestellten neun Bereiche kann didaktisch in anderen Zuordnungen der Inhalte organisiert werden. Entscheidend sind die Aspekte interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere auch hinsichtlich der Kooperation von Kitas mit Interdisziplinären Frühförderstellen, die Orientierung am ICF-CY, die Bedeutung von Bindung für die kindliche Entwicklung sowie die Zusammenarbeit mit Eltern.

V. Abschluss der Zusatzqualifizierung

Die heilpädagogische Zusatzqualifizierung schließt mit einer Facharbeit plus Präsentation ab.
Umfang: ca. 10 Stunden

VI. Vorschläge zur Durchführung und Gruppengröße

Als Lehrkräfte sollten Fachkräfte der verschiedenen in den Kindertageseinrichtungen und interdisziplinären Frühförderstellen vertretenen Disziplinen eingebunden werden, z. B. Fachkräfte aus Frühförderstellen und Fachkräfte aus Kitas mit Erfahrungen in der Kooperation zwischen Kitas und Frühförderstellen. Ziel sollte es sein, dass die Teilnehmenden neben den theoretischen Kenntnissen auch einen praktischen Einblick in die verschiedenen Perspektiven und Handlungsweisen erleben. Es soll ein Verständnis für die jeweiligen Berufsgruppen geweckt werden, damit die Stärken der einzelnen Disziplinen und Rollenkonstellationen bewusst werden. Außerdem soll darauf vorbereitet werden, wie die verschiedenen Disziplinen die interdisziplinäre Zusammenarbeit gestalten. Ebenso notwendig ist, dass die unterrichtenden Fachleute sich kennen und das Curriculum gemeinsam abstimmen, um es im Sinne der interdisziplinären Zusammenarbeit gemeinsam verantworten zu können.

Die in Ziffer III. aufgeführten Bereiche 7. und 8. bieten sich an, um Praxiserfahrung in den Unterricht hereinzuholen, z. B. über Videosequenzen, an denen systematisch gearbeitet werden kann. Erzieherinnen und Erzieher, die in einer Regelgruppe arbeiten, also nicht unbedingt mit Kindern mit (drohender) Behinderung zu tun haben, werden i.d.R. ein Kind in ihrer Einrichtung finden, dessen Integration in das Gruppengeschehen problembelastet ist und an dem beispielhaft die relevanten Fragestellungen bearbeitet werden können. Das vorgeschlagene Zeitbudget an Unterrichtsstunden für die Bereiche 7. und 8. ist von der Größe der Ausbildungsgruppe abhängig.

Der in Ziffer III. aufgeführte Bereich 9. könnte in Form einer Gruppen-Supervision umgesetzt werden. Auch hier ist das Zeitbudget von der Gruppengröße abhängig.

Die Gruppengröße sollte bei maximal 25 Teilnehmenden pro Kurs liegen.

VII. Zertifikat

Bei erfolgreichem Abschluss der Zusatzqualifizierung können die Teilnehmenden als heilpädagogische Fachkräfte in allen Hamburger Kitas nach § 7 Absatz 4 LRV eingesetzt werden. Sie erhalten ein Zertifikat über die „Heilpädagogische Zusatzqualifikation“.

Übergangsregelung: Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die bereits vor der Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen (siehe oben Ziffer II. 2.) die „Heilpädagogische Weiterbildung“ im Umfang von 400 Stunden mit einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen haben und die Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können bei der jeweiligen Fachschule die Teilnahmebescheinigung in ein Zertifikat über die „Heilpädagogische Zusatzqualifikation“ umtauschen und werden somit ebenfalls als heilpädagogische Fachkräfte in Hamburger Kitas nach § 7 Absatz 4 LRV anerkannt.

VIII. Ersetzen der Eckpunkte vom 28. Mai 2015

Anlage zum Beschluss der Kita-Vertragskommission
„Ergänzung § 7 (4) LRV“ vom 07.06.2024

Diese Rahmenbedingungen ersetzen die „Eckpunkte der weiterentwickelten Grundlagen der heilpädagogischen Zusatzqualifizierungen (400 Stunden) für die Anerkennung als heilpädagogische Fachkraft in Hamburger Kindertagesbetreuung mit Kindern ab einem Jahr bis zur Einschulung“ vom 28. Mai 2015.